



15/SN-86/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

GESETZENTWURF

GE/19 84

Datum: 10. SEP. 1984

Verteilt 1984 -09- 18 *Grün*

Dr. Wasserbauer
Sachbearbeiter/Klappe
Dr. Hancvencel/6990

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,
Ihre Nachrichten vom

Unsere Geschäftszahl

(0 22 2) 75 00 DW

Datum

11.210/08-I 1/84

1984 09 06

Betreff Entwurf eines Abgabenänderungs-
gesetzes 1984

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellung-
nahme zum Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1984.

Der Bundesminister:

H a i d e n

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Lang

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 W i e n

Sachbearbeiter/Klappe
Dr. Hancvencl/6990

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl, Ihre Nachrichten vom	Unsere Geschäftszahl	(0 22 2) 75 00 DW	Datum
06 0102/8-IV/6/84 vom 25.7.1984	11.210/08-I 1/84		1984 09 06

Betreff Entwurf eines Abgabenänderungs-
gesetzes 1984

A.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft teilt mit, daß gegen den Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1984 grundsätzlich keine Einwendungen bestehen.

Zu den einzelnen Abschnitten wird wie folgt Stellung genommen:

Abschnitt I (Einkommensteuer):

Besonders begrüßt wird die Erhöhung des Satzes der vorzeitigen AfA und die Einführung eines höheren Satzes der Investitionsprämie für Umweltschutzmaßnahmen. Es ist zu erwarten, daß durch diese Anreize die Entlastung der derzeit von Immissionen schwer beeinträchtigten Wälder forciert wird.

Abschnitt V (Gebührengesetz):

Die Bestimmung über die Gebührenfreiheit von unbeglaubigten Abschriften, die anlässlich der Akteneinsicht erstellt werden, entspricht der vom Bundesministerium für Land-

./2

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

und Forstwirtschaft unter der Zl. 11.221/02-I A 1/83 gemachten Anregung beim Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst und Bundesministerium für Finanzen. Erst durch diese Gebührenbefreiungsbestimmung ist gewährleistet, daß eine der Zielsetzungen der AVG-Novelle 1982, nämlich "eine Serviceleistung für die Partei zu schaffen" verwirklicht wird.

B.

Neben den Bemerkungen zum Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes erlaubt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft folgende Anregungen vorzubringen:

Einkommensteuer:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit Schreiben vom 3. Juli 1984, Zl. 13.641/01-I 3/84, den Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz von Pflanzenzüchtungen (Sortenschutzgesetz) dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleitet. Nach dem Sortenschutzgesetz soll dem Züchter das Recht vorbehalten werden, Vermehrungsgut der Sorte (Samen, bei vegetativ vermehrbaren Arten auch für eine Vermehrung in Betracht kommende Pflanzen und Pflanzenteile) entweder selbst gewerbsmäßig zu erzeugen und zu vertreiben oder dieses Recht im Wege von Lizenzen an andere zu übertragen. Es liegt somit ein ausschließliches Nutzungsrecht vor, welches hinsichtlich seiner Wirkung dem Patent bei technischen Erfindungen gleichzusetzen ist und als "Pflanzenpatent" bezeichnet werden kann.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat bereits vor der Erstellung des Entwurfes eines Sortenschutzgesetzes angeregt, Pflanzenzüchtungen einkommensteuerlich zu begünstigen. Zuletzt erfolgte eine solche Anregung in der Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 16. September 1980, Zl. 11.210/09-I A 1/80, zum Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1980. Da es mit dem Inkrafttreten des Sortenschutzgesetzes nunmehr auch "Pflanzen-

./3

patente" gibt, erscheint eine Anpassung der Bestimmung des § 4 Abs. 4 Z. 4 und § 38 Abs. 1, 2 und 3 EStG 1972 an die Rechtsentwicklung zweckmäßig.

Es wird folgender Textvorschlag erstellt:

§ 4 Abs. 4 Z. 4 EStG 1972 hat zu lauten:

"4. Aufwendungen für die Entwicklung, Verbesserung oder Sicherung von volkswirtschaftlich wertvollen Erfindungen und Pflanzenzüchtungen. Der volkswirtschaftliche Wert der angestrebten Erfindung ist durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie, der volkswirtschaftliche Wert der angestrebten Pflanzenzüchtung durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft nachzuweisen. Nach Wahl des Steuerpflichtigen können die genannten Aufwendungen auch im Wege der Absetzung für Abnutzung (§ 7) abgesetzt werden. Steuerpflichtige, die ihren Gewinn gemäß Abs. 1 oder Abs. 3 oder gemäß § 5 ermitteln, können in der Steuererklärung beantragen, daß ein Betrag bis 5 v.H. der gemäß dem ersten Satz abgesetzten Aufwendungen für die Entwicklung oder Verbesserung volkswirtschaftlich wertvolle Erfindungen oder Pflanzenzüchtungen steuerfrei bleibt, soweit es sich bei diesen Aufwendungen nicht um Verwaltungs- oder Vertriebskosten oder um Aufwendungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens handelt."

§ 38 Abs. 1, 2 und 3 EStG 1972 sollten nach Inkrafttreten des Sortenschutzgesetzes folgende Fassung erhalten:

"(1) Sind im Einkommen Einkünfte aus der Verwertung patentrechtlich geschützter volkswirtschaftlich wertvoller Erfindungen oder durch das Sortenschutzgesetz, BGBl. Nr. ../.., geschützter volkswirtschaftlich wertvoller Pflanzenzüchtungen durch andere Personen enthalten, so ist die Einkommensteuer für diese Einkünfte auf Antrag mit einem ermäßigten Steuersatz zu bemessen, der entsprechend

./4

- 4 -

den Bestimmungen des § 37 Abs. 1 zu ermitteln ist. Diese Begünstigung steht nur dem Erfinder der betreffenden Erfindung und dem Sortenschutzinhaber der betreffenden Pflanzenzüchtung zu.

(2) Der volkswirtschaftliche Wert der betreffenden Erfindung ist durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie, der volkswirtschaftliche Wert der Pflanzenzüchtung durch eine Bescheinigung des Bundesministers für land- und Forstwirtschaft nachzuweisen.

(3) die betreffende Erfindung oder Pflanzenzüchtung muß in dem Gebiet patentrechtlich oder nach dem Sortenschutzgesetz geschützt sein, in dem sie im Sinne der Ausführungen des Abs. 1 verwertet wird; erfolgt diese Verwertung in einem außerhalb Österreichs liegenden Gebiet, so genügt es, wenn die betreffende Erfindung in Österreich patentrechtlich oder die betreffende Pflanzenzüchtung in Österreich nach dem Sortenschutzgesetz geschützt ist."

Gebührengesetz 1957 (Mineralölsteuervergütung für landwirtschaftliche Betriebe):

Anzeigen gemäß § 12 Abs. 1 und Abs. 3 Mineralölsteuergesetz 1981, BGBl.Nr. 597, bilden die Voraussetzung für die Begründung des Anspruches auf Mineralölsteuervergütung für landwirtschaftliche Betriebe und für eine allfällige Erhöhung der Vergütung. Nach der geltenden Gesetzeslage (§ 14 TP. 6 und TP. 7 Gebührengesetz 1957) hat der Landwirt, wenn er die Betriebsübernahme oder die Verhältnisse, die für ihn im folgenden Kalenderjahr einen höheren begünstigten Treibstoffverbrauch ergeben, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft über die zuständige Landes-Landwirtschaftskammer schriftlich anzeigt oder zu Protokoll gibt, diese Anzeige mit S 120,- zu verbühren. Dies führt dazu, daß geringfügige Flächenänderungen, die zu einer höheren Mineralölsteuervergütung führen würden, nicht gemeldet werden, da die zu erwartende Erhöhung der Mineral-

./5

ölsteuervergütung in keiner vernünftigen Relation zu der entrichteten Stempelgebühr stehen. Eine Befreiungsbestimmung im Mineralölsteuergesetz 1981 oder im Gebührengesetz 1957 für Anzeigen gemäß § 12 Abs. 1 und 3 des Mineralölsteuergesetzes 1981 würde zu einer Verbesserung der "Meldewahrheit" führen und liegt im Interesse der kleinen Landwirte. Nach den internen Aufzeichnungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 1980 waren von den insgesamt 35.800 Anzeigen gemäß § 12 des Mineralölsteuergesetzes 1981 und Meldungen gemäß § 13 Abs. 3 11.400 Anzeigen gemäß § 12 Abs. 1 und 3 und hiemit gebührenpflichtig. Im Jahr 1983 erhöhte sich die Anzahl der Anzeigen gemäß § 12 und der Meldungen gemäß § 13 Abs. 3 des Mineralölsteuergesetzes 1981 auf insgesamt 46.500. Die Anzahl der gebührenpflichtigen Anträge wurde nicht mehr erhoben.

C.

25 Ausfertigungen der Ressortstellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Bundesminister:

H a i d e n

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

